



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail:

Höhere Naturschutzbehörden
Untere Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

LfU
ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62d-U8680.11-2024/1-6

Telefon +49 (89) 9214-00

München
14.02.2025

Eingriffsregelung §§ 13 ff BNatSchG; BayKompV; hier: Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV bei Freileitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit UMS vom 09.01.2025 (Az.: 62d-U8689.11-2024/1-4) haben wir Sie auf das Inkrafttreten der Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV bei Freileitungen hingewiesen. Das Inkrafttreten der Vollzugshinweise zum 09.01.2025 soll nicht dazu führen, dass Planungen für Vorhaben, die bereits weit fortgeschritten sind, in ihrem Fortgang behindert werden. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ist deshalb folgende zeitliche Übergangsregelung zu beachten:

Auf Vorhaben, bei denen die Planungen durch den Vorhabenträger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vollzugshinweise (09.01.2025) bereits weit fortgeschritten waren, sind die Vollzugshinweise nur anzuwenden, wenn der Vorhabenträger die Anwendung beantragt (Wahlrecht des Vorhabenträgers). Weit fortgeschritten sind Planungen insbesondere dann, wenn bereits vor Inkrafttreten der Vollzugshinweise das Vorhaben beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurde oder wenn bereits vor Inkrafttreten die Vorhabenunterlagen der zuständigen

Behörde zur Vollständigkeitsprüfung vorgelegt wurden. Dasselbe gilt, wenn die erforderlichen Angaben gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 12 BayKompV (Landschaftspflegerischer Begleitplan) von Seiten des Vorhabenträgers der zuständigen Naturschutzbehörde bereits vor Inkrafttreten der Vollzugshinweise zur Stellungnahme oder Prüfung vorgelegt wurden.

Sonstige Fälle bitten wir, soweit erforderlich unter Einbeziehung des StMUV, zeitnah und konstruktiv zu klären. Soweit das StMUV eingebunden werden soll oder Rückfragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Clearingstelle im StMUV unter Clearingstelle@stmuv.bayern.de.

Finden die Vollzugshinweise auf ein Vorhaben keine Anwendung, ist nach den Grundsätzen der BayKompV über die Eingriffsregelung zu entscheiden. Wir bitten Sie, im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und um dem überragenden öffentlichen Interesse von Stromleitungen Rechnung zu tragen, insoweit konstruktiv und lösungsorientiert mit den Vorhabenträgern zusammenzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.